Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thorn, Katharinenstr. 4. Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mk. einschl. Postgebühr oder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 38. Sonnabend den 11. Mai 1918.

Amtliche Bekanntmachungen.

„Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!“

Zur Erhaltung der Kriegstüchtigkeit des Feldheeres wird Hafer dringend und in großen Mengen gebraucht.

Für Hafer, welcher sofort an das nächste Proviantamt zur Ablieferung gelangt, wird vom Proviantamt für die Tonne je nach der Güte ein Preis von 400 bis 450 Mark gezahlt, wenn nach einer von mir auszustellenden Bescheinigung der abgelieferte Hafer nach seiner Beschaffenheit als Saathafer angesprochen werden kann. Diese Bescheinigung wird von mir auf Grund der Prüfung der mir von dem betreffenden Proviantamt übersandten Probe ausgestellt.

Ich fordere hiermit die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe auf, den vorhandenen Hafer, soweit er innerhalb der festgesetzten Höchstverbrauchsmenge bis zur neuen Ernte nicht verwendet werden darf oder sonst entbehrt werden kann, sofort an das nächste Proviantamt abzuliefern.

Die Ortsbehörden weise ich hiermit an, diese Verfügung sofort allen Besitzern von Hafervorräten bekannt zu geben.

Thorn den 11. Mai 1918.

Der Landrat.

Wegen der hohen Anforderungen, die die Bewältigung des kriegswichtigen Verkehrs an die Eisenbahnen stellt, ist es dringend geboten, alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, den am Himmelfahrts- und Pfingstfeste erfahrungsgemäß besonders stark einsetzenden Personenverkehr zurückzuhalten. Indem ich auf mein Schreiben vom 8. Mai 1917 — VII. 71. F. 2657 — ergebenst Bezug nehme, würde ich es mit Dank erkennen, wenn Eure Exzellenz auch in diesem Jahre auf alle Schulbehörden einwirken möchten, alle nicht unbedingt nötigen Reisen an diesen Tagen zu unterlassen. Einen Erfolg würde ich mir besonders davon versprechen, wenn in den Schulen wiederholt darauf hingewiesen würde, daß es bei der durch den Krieg verursachten starken Inanspruchnahme der Eisenbahnen vaterländische Pflicht eines jeden sei, die Eisenbahnen, besonders während der Festtage nur in den allerdringendsten Fällen zu benutzen und nur solche Ausflüge zu unternehmen, die ohne Eisenbahnfahrten ausgeführt werden können. Es dürfte sich empfehlen, diese Mahnung in besonders eindringlicher Form auch an diejenigen zu richten, die sogen. Wandervogelvereinigungen angehören. Ferner möchte den Schülern aufzugeben sein, auch zu Hause von diesen Ermahnungen Kenntnis zu geben.

Berlin W. 66 den 19. April 1918.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

VII. 71 F. Nr. 3644.

Vorstehenden Erlaß bringe ich zur öffentlichen Kenntnis.

Die Herren Ortsvorsteher der Schulortschaften ersuche ich, dieses Kreisblatt den Herrn Lehrern zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Thorn den 7. Mai 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung,

betreffend Paßzwang für Staatlose und Personen mit zweifelhafter Staatsangehörigkeit.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 für den Bereich des 17. Armeekorps einschließlich der Festungen Danzig, Graudenz, Culm, Marienburg und Thorn bestimmt:

§ 1.

Staatlose und Personen, deren Staatsangehörigkeit nicht festzustellen ist, sind verpflichtet, sich für ihren Aufenthalt und ihre Bewegung innerhalb des Bezirkes des stellv. 17. Armeekorps und der Festungen Danzig, Graudenz, Culm, Marienburg und Thorn mit einem Personalausweis als Paßersatz zu versehen.

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, Thorn, Graudenz, Marienburg, Culm den 4. April 1918.

Der kommandierende General.
Die Gouverneure der Festungen Thorn und Graudenz.
Die Kommandanten der Festungen Danzig, Culm und Marienburg.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Thorn den 7. Mai 1918.

Der Landrat.

Sechste Lebensmittelverteilung.

Zur Ernährung der versorgungsberechtigten Personen (Brot- und Lebensmittelkartenempfänger) des Landkreises Thorn werden ausgegeben:

in der Zeit vom 15.—25. Mai 1918
auf den Lebensmittelkartenabschnitt Nr. 10
je 1/4 Pfund Weizengries zu Mk. 0,32 das Pfund,
auf den Lebensmittelkartenabschnitt Nr. 11
je 1/4 Pfund Graupen zu Mk. 0,36 das Pfund,
auf den Lebensmittelkartenabschnitt Nr. 12
je 1 Pfund Marmelade zu Mk. 0,92 das Pfund.

Die einzelnen Abschnitte sind zu sortieren und unter Aufgabe der Restbestände bis spätestens zum 30. Mai beim Kreisverteilungsamte, Zimmer 23, abzurechnen. Händler, welche die Abrechnung nicht pünktlich erledigen, werden bei der nächsten Verteilung nicht berücksichtigt.

Ich ersuche die Ortsbehörden, Vorstehendes ortsüblich bekannt zu machen und die Herren Gendarmerie-Wachtmeister, die Abgabe zum vorgeschriebenen Höchstpreise zu überwachen.

Thorn den 11. Mai 1918.

Der Landrat.

Werbung
von Schilfrohr zur Futtergewinnung und von Kolbenschilf für Zwecke der Fasergewinnung.

Bei der gegenwärtig herrschenden außerordentlichen Futterknappheit, insbesondere an Rauhfutterstoffen, liegt es im dringendsten Allgemeininteresse, daß jeder zu Futterzwecken brauchbare Stoff erfaßt wird; als ein besonders gutes Ersatzfutter hat sich im Kriege das Schilfrohr bezw. das aus diesem hergestellte Schilfrohr-Heu erwiesen, das auch schon in Friedenszeiten von Fachleuten geschätzt wurde.

Futter, das aus dem vor der Blüte in grünem Zustande geworbenen Schilfrohr gewonnen wird, kommt im Futterwerte gutem Wiesenheu vollständig gleich.

Es darf die Erwartung ausgesprochen werden, daß die Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten größerer Schilfflächen das Schilfrohr möglichst restlos vor der Blüte ernten. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß durch Bundesratsverordnung vom 26. Februar 1918 (Reichsgesetz-Blatt S. 95 ff.) Bestimmungen über die Werbung und den Verkehr mit Schilf getroffen worden sind. Danach steht, falls die Besitzer von Schilfflächen die Erntung von Schilf nicht vornehmen, den Gemeinden oder Kommunalverbänden, bezw. wenn diese darauf verzichten, dem Kriegsausschuß für Ersatzfutter in Berlin W 62, Burggrafenstraße 11, das Recht zu, das Schilfrohr zu werben oder werben zu lassen. Der Besitzer der Schilfflächen erhält in diesem Falle für das geerntete Schilfrohr eine angemessene Vergütung und eine Entschädigung für die zur Verfügung gestellten Trockenflächen, sowie für die zum Ernten des Schilfes bereitgestellten Kähne oder sonstigen Wasserfahrzeuge.

Nutzungsberechtigte, die Schilfrohr ernten, können dieses ohne weiteres in ihren eigenen Betrieben verfüttern oder sonst verwenden; überschießende Mengen, die zum Verkauf gelangen sollen, müssen dem Kriegsausschuß für Ersatzfutter in Berlin angeboten werden, der innerhalb 14 Tagen nach Eingang des Angebotes dem Verkäufer mitzuteilen hat, ob er die Ware abnimmt oder ob er sie zu anderweitigem Verkauf freigibt, in welchem Fall dem Verkäufer eine besondere Bescheinigung hierüber auszustellen ist. Nimmt der Kriegsausschuß die Ware ab, so wird die Abnahme im allgemeinen innerhalb drei Wochen erfolgen.

Für Schilfrohr, grün geerntet, heutrocken, gebündelt, ist als Höchstpreis der verhältnismäßig hohe Preis von 10 Mark für den Dz. frei Schiff oder Waggon Verladestelle festgesetzt.

Bei Schilfrohr, das nicht mindestens von mittlerer Art und Güte ist, muß eine entsprechende Minderung des Preises eintreten.

Für die Gesamtwirtschaft ist es gleichbedeutend, ob der Besitzer das Schilfrohr selbst verfüttert, oder ob er es zum Teil oder ganz abliefert; in beiden Fällen wird Wiesenheu erspart bezw. für andere Zwecke freigemacht.

Soweit das Schilfrohr nicht in grünem Zustande geerntet werden kann, muß es im Allgemeininteresse unbedingt im Laufe des Herbstes und Winters in verholztem Zustande geerntet werden. Für die Ernte und den Absatz gilt dasselbe wie bei grünem Schilfrohr. Der Kriegsausschuß stellt aus dem verholzten Rohr durch Aufschließung mit Lauge, ähnlich wie bei der Aufschließung von Stroh, ein brauchbares Futter her; außerdem dient das Rohr im Heere als Streumittel und zur Anfertigung von Matten und Blendgeflechten zur Verdeckung militärischer Stellungen und Standorte. — Für solches Schilfrohr, lufttrocken, gebündelt, gilt der Höchstpreis von 8 Mark für den Dz. frei Waggon oder Kahn.

Für die Kriegswirtschaft nicht minder wichtig als die Gewinnung von Schilfrohr zu Futterzwecken ist von September ab die Werbung von Kolbenschilf, das zur Fasergewinnung und weiterhin zur Herstellung von Geweben dient. Für die Werbung und den Absatz gilt dasselbe wie für Schilfrohr; die festgesetzten Höchstpreise sind:

Für Kolbenschilf, lufttrocken, gebündelt, geerntet in der Zeit vom 15. September bis einschließlich 15. Dezember 12 Mark,

für Kolbenschilf, nach dem 15. Dezember geerntet, 10 Mark für den Dz. frei Kahn oder Waggon.

Thorn den 7. Mai 1918.

Der Landrat.

Einziehung
der Beiträge für die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für das Jahr 1917.

Den Magistraten in Thorn, Culmsee und Podgorz sowie den Gemeinde- und Gutsvorstehern werden die Heberollen über die Beiträge der Betriebsunternehmer der Westpreußischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu den Ausgaben derselben für das Jahr 1917 zugehen.

Die Heberollen sind während 2 Wochen zur Einsicht der Beteiligten auszulegen. Der Beginn dieser Frist ist auf ortsübliche Weise vorher bekannt zu machen.

Im übrigen verweisen wir auf die den Heberollen beigefügten Uebersendungsschreiben nebst Erläuterungen.

Die Beiträge sind gemäß § 1020, Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 in ganzer Summe, wie sie in der Heberolle in der letzten Spalte angegeben, binnen 4 Wochen an die Kreiskommunalkasse einzusenden.

Thorn den 4. Mai 1918.

Der Kreisausschuß.

Betrifft: Sommersaatgut.

(J.-Nr. 3924 K.)

Das Preuß. Landes-Getreide-Amt hat durch Schreiben vom 3. Mai 1918 R. M. 2487 Pr. eine Bestandsaufnahme der noch vorhandenen Bestände an Sommersaatgut von Getreide und Hülsenfrüchten angeordnet.

Am 13. Mai d. Js. sind die Bestände von Sommersaatgut von den Saatgutwirtschaften und Saatguthändlern aufzunehmen und an das Kreisverteilungsamt (Kreiskornstelle) **bis spätestens zum 15. d. Mts. mitzuteilen.**

Die Reichsgetreidestelle wird die Bestände, soweit sie im Kommunalverband für Saatgutzwecke nicht mehr benötigt sind, unter Vergütung des zulässiger Weise gezahlten Einstandspreises abnehmen. Voraussetzung ist hierbei, daß es sich nachgewiesenermaßen um Saatgut handelt, für das der erhöhte Saatgutpreis bewilligt werden durfte, und daß ferner die Ablieferung bis spätestens 15. Juni 1918 erfolgt.

Saatgutwirtschaften erhalten unter der letzteren Voraussetzung für selbstgezogenes Saatgut den gesetzlichen Höchstpreis.

Alle Mengen von Sommersaatgut, die ein Landwirt selbst gebaut und im Einverständnis mit dem Kommunalverband zur Aussaat im Frühjahr 1918 zurückbehalten, aber **nicht verbraucht hat, sind bis spätestens zum 15. d. Mts. dem Kreisverteilungsamt (Kreiskornstelle) anzuzeigen.** Für diese Mengen wird der vor dem 1. März 1918 maßgebende Höchstpreis — nicht Saatgutpreis — auch dann bezahlt, wenn die in Ziffer 3 und 5 meiner Bekanntmachung vom 4. März 1918 über Höchstpreise von Getreide und Hülsenfrüchten (Kreisblatt vom 6. März d. Js., Nr. 19, S. 78) verlangte Anzeige aus entschuldbaren Gründen unterblieben ist.

Thorn den 10. Mai 1918.

Der Landrat.

Betrifft die Verabfolgung von Lebensmitteln an landwirtschaftliche Arbeiter.

Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe weise ich wiederholt darauf hin, daß den landwirtschaftlichen Arbeitern und zwar sowohl den ständigen, als auch den Saisonarbeitern nicht die vertraglich vereinbarte Menge, sondern nur die gesetzlich festgesetzte Höchstverbrauchsmenge an Lebensmitteln (Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln u. s. w.) verabfolgt werden darf.

Auf Lebensmittelkarten für Ersatznährmittel haben diese Naturalberechtigten als Selbstversorger keinen Anspruch.

Thorn den 9. Mai 1918.

Der Landrat.

Die Vorschrift unter Ziffer 1 der Bekanntmachung vom 8. Februar 1916, daß die russischen Arbeiter Armbinden zu tragen haben, wird aufgehoben.

Danzig, Graudenz, Thorn, Culm, Marienburg den 20. April 1918.

Der kommandierende General.
Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.
Die Kommandanten der Festungen Danzig, Culm und Marienburg.

Betrifft Errichtung einer Zentralstelle zur Förderung der Düngerherstellung.

Zwecks Fürsorge für eine möglichst starke und rasche Zuführung genügender Düngemittel an die Landwirtschaft hat das Kriegsministerium eine

„Zentralstelle zur Förderung der Düngerherstellung"

errichtet.

In dieser Zentralstelle werden die Düngerangelegenheiten durch die Gruppe M L (Dr. Bittong, in seiner Vertretung durch Rittmeister a. D. von Löbbecke) einheitlich und zusammenfassend bearbeitet. Dr. Bittong, an den sämtliche telephonische Anfragen und Auskünfte unter den Nummern Berlin Ztr. 6954—59 zu richten sind, ist gleichzeitig die Vermittlungsstelle für die sonst zu beteiligenden Dienststellen, sodaß er dauernd über sämtliche Maßnahmen und Anordnungen unterrichtet ist. Für schriftliche Eingaben und Anfragen bleibt die Adresse: **Kriegsamt (ML) Berlin, Leipziger Platz 13** mit Zusatz auf den Briefumschlägen: „**Düngerzentrale**".

Thorn den 7. Mai 1918.

Der Landrat.

Betrifft Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs.

Mit Beziehung auf § 21 des Gesetzes über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 8. April v. Js. und § 71, Abs. 1 der Ausf.-Bestimmungen zu diesem Gesetz wird zur Kenntnis des gewerbetreibenden Publikums gebracht, daß im Hauptamtsbezirk Thorn mit der Abgabenerhebung die Amtsstellen Hauptzollamt Thorn, Zollabfertigungsstelle an der Weichsel in Thorn, die Zollämter Culm, Culmsee, Gollub, Leibitsch und Schillno beauftragt sind.

Thorn den 8. Mai 1918.

Der Landrat.

Einbinden amtlicher Blätter.

Die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, die Kreisblätter, Amtsbläter, Gesetzsammlungen und Reichsgesetzblätter ordnungsmäßig einbinden zu lassen, soweit dies nicht bereits geschehen ist.

Vom Geschehenen erwarte ich Anzeige bis zum 15. Juli d. Js.

Thorn den 3. Mai 1918.

Der Vorsitzende
des Kreisausschusses.

Bekanntmachung.

Die Verpachtung der Jagd in dem gemeinschaftlichen, die hiesige Gemeinde umfassenden Jagdbezirke zur Größe von ca. 880 ha soll auf die Dauer von sechs Jahren, beginnend mit dem 1. September 1918, am

Dienstag den 21. Mai 1918,
3 Uhr nachmittags,

in dem Lokale des Gastwirts Schmidt zu Schillno öffentlich meistbietend erfolgen.

Die Bedingungen werden im Termine bekannt gegeben.

Schillno den 28. April 1918.

Der Jagdvorsteher.
Leichnitz, Gemeindevorsteher.

Beschluß.

Der Bezirksausschuß hat in seiner Sitzung am 17. April d. Js. auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, daß es für dieses Jahr hinsichtlich des Schlusses der Schonzeit für Rehböcke bei den gesetzlichen Bestimmungen verbleibt. Der Schluß der Schonzeit ist der 15. Mai.

Marienwerder den 17. April 1918.

Der Bezirksausschuß.
Geißler.

Nichtamtliches.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.